

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft Oldenburg

Oldenburg, 1876

Gesetze.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4315

G e s e z e.

Cap. I.

Von dem Zwecke der Gesellschaft und ihrer allgemeinen Einrichtung.

§ 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, durch gesellige Vergnügungen und ein zweckmäßig eingerichtetes Leseinstitut gebildeten Personen aller Stände Gelegenheit zur Erholung von ihren Berufsgeschäften zu gewähren.

§ 2.

Die Gesellschaft ist eine sogenannte juristische Person; sie kann sich nicht auflösen und kein Mitglied hat einen besonderen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft; sondern nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft ein höchstpersönliches Recht auf die Benutzung des Eigenthums der Gesellschaft in der gesetzlich bestimmten Weise. Es kann daher von keinem Mitgliede die Theilung des Vermögens der Gesellschaft, oder eine Abfindung davon beantragt oder in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß das Mitglied Gläubiger der Gesellschaft sei, in welchem Falle es wie jeder Dritte seine Rechte gegen die Gesellschaft auf gesetzlichem Wege verfolgen kann; dagegen haftet auch nur das Vermögen der Gesellschaft, nicht das der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 3.

a) Da die Gesellschaft eine fortdauernde sein soll, so wird jeder Antrag auf Auflösung der Gesellschaft für ungesetzlich und ein Beschluß auf Aufhebung für ungültig erklärt. Einzelne zum Vermögen der Gesellschaft gehörende Gegenstände können zwar nach dem in vorgeschriebener Weise gefaßten Beschlusse veräußert werden, das ganze Vermögen aber nie, außer im gesetzlichen Wege des Con-

curses zur Tilgung der von der Gesellschaft contrahirten Verbindlichkeiten.

b) Sollte daher je die Rede von einer Trennung sein können, so wird im Voraus bestimmt, daß diejenigen, welche an den bestehenden Gesetzen auf eine andere Weise, als in den Gesetzen selbst angegeben ist, eine Aenderung beantragen oder beschließen, sofort als ausgetreten betrachtet werden sollen und die übrigbleibenden Mitglieder, welche sich für Aufrechthaltung der Gesetze erklären, wie wenig ihrer auch sein mögen, die Gesellschaft fortsetzen.

c) Würde sich dennoch eine Auflösung der Gesellschaft ereignen, z. B. durch Austritt sämtlicher Mitglieder, so fällt das Gesellschaftsvermögen, versteht sich nach Abzug der Schulden, an die Stadt Oldenburg.

Diese Bestimmungen sind unabänderlich und durch keinen Beschluß der Gesellschaft umzustößen.

(vid. die Reg. Resolution vom 8. Juli 1842 am Schlusse der Gesetze.)

Cap. II.

Von der Benutzung des Locals und Eigenthums der Gesellschaft.

§ 4.

Das Casinogebäude und die darin zur Unterhaltung und zum Lesen bestimmten Zimmer sind der Gesellschaft täglich von 10 Uhr Vormittags an geöffnet.

§ 5.

1. In den Lesezimmern ist ein geräuschvolles Benehmen und alles laute Sprechen untersagt und Vorlesen nur gestattet, wenn alle Anwesende es wünschen.

2. Ausgelegte Zeitungen, Journale und überhaupt alle zum Lesen bestimmte Schriften sind nur im Lesezimmer zu benutzen und dürfen daraus nicht entfernt werden.

3. Bereits zurückgelegte Zeitungen, Journale oder Bücher kann ein Mitglied mit nach Hause nehmen, hat dies jedoch in dem zu dem Ende im Lesezimmer niedergelegten Buche, unter der Unterschrift seines Namens und mit der Angabe der Zeit, wie lange er das Mitgenommene zu behalten wünscht, zu bemerken.

Die unter Garantie der Gesellschaft im Lesezimmer niedergelegten Bücher dürfen überall nicht mitgenommen werden, bei Vermeidung der unter 5. angedrohten Brüche.

4. Dergleichen geliehene Gegenstände müssen unaufgefordert zu der bestimmten Zeit, auf Verlangen des betreffenden Vorstandsmitgliedes, aber auch zu einer früheren Zeit zurückgeliefert, und muß

die Rücklieferung dem Lesefellner angezeigt werden, welcher dieselbe dann in dem unter 3. erwähnten Buche zu bemerken hat.

5. Wer den Bestimmungen sub 2 zuwider die ausgelegten Schriften in andere der Gesellschaft zugehörige Zimmer verschleppt, zahlt eine Brüche von 1 *M.*, wer aber dergleichen Gegenstände mit nach Hause nimmt, ohne dies nach der Bestimmung unter 3 bemerkt zu haben, zahlt das erstemal eine Brüche von 3 *M.* Bei ferneren Uebertretungsfällen wird die Brüche verdoppelt.

6. Wer die Rücklieferung geliehener Schriften dem Lesefellner nicht anzeigt, zahlt diesem eine Brüche von 50 *S.* Wer die geliehenen Schriften nicht zu der unter Nr. 4 bestimmten Zeit zurückliefert, wird durch den Clubdiener gemahnt und zahlt diesem 50 *S.* Ansagegebühr. Er hat dann innerhalb 3 Tagen bei Vermeidung von 5 *M.* Brüche, das Geliehene zurückzuliefern.

7. Wird auf eine zweite Ansage das Geliehene nicht binnen einer Woche zurückgeliefert, so wird es als verloren betrachtet und es ist vollständiger Schadenersatz zu leisten. Ebenso wenn das Geliehene beschmutzt oder defect zurückgeliefert wird. Ist ein Werk auf diese Weise incomplet geworden und das fehlende nicht zu ersetzen, so ist der Werth des ganzen Werkes zu erstatten.

Cap. III.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft und einzuführenden Fremden.

§ 6.

Die Mitglieder der Gesellschaft zerfallen in

1. ordentliche Mitglieder,
2. temporaire Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder,
4. Kartenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder.

§ 7.

Die ordentlichen Mitglieder bilden den dauernden Stamm der Gesellschaft und sind allein berechtigt, in allen Angelegenheiten derselben, seien es Wahlen oder andere Angelegenheiten über die überhaupt ein Beschluß zu fassen ist, ein Stimmrecht auszuüben.

§ 8.

Als ordentliches Mitglied kann jeder, der sich durch seine Bildung zur Aufnahme in die Gesellschaft eignet und eine selbständige

Stellung hat, aufgenommen werden. Der Vorschlag zur Aufnahme muß jedoch von einem ordentlichen Mitgliede ausgehen.

§ 9.

Dieser Vorschlag muß, schriftlich abgefaßt und von dem Vorschlagenden unterzeichnet, dem Vorstand eingereicht werden. Es muß derselbe den vollständigen Namen des in Vorschlag Gebrachten, sowie die nähere Bezeichnung seines Standes (Stellung) zc. enthalten. Findet die Mehrzahl der Vorsteher, daß der in Vorschlag gebrachte sich zur Aufnahme nicht eignet, so sind dem vorschlagenden Mitgliede diese Bedenken mitzutheilen, welches jedoch, wenn es, nach genomme-
ner Rücksprache mit dem Vorgesetzten, bei seinem Vorschlage beharrt, auf die Abstimmung zu bestehen das Recht hat.

§ 10.

Der Vorschlag muß mindestens 8 Tage lang vor der Abstimmung, welche nur an den Generalversammlungstagen Statt findet, durch Anschlag an die Tafel bekannt gemacht sein.

§ 11.

An dieser Abstimmung können nur die in der Versammlung persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder Theil nehmen. Sie geschieht durch Wahlkugeln, die in das dazu bestimmte Behältniß abzugeben sind. Die Abstimmung beginnt, nachdem der dieselbe leitende Vorsteher die Kugeln vertheilt hat, auf Aufforderung desselben und ist geschlossen, sobald er sich überzeugt hat, daß keiner der Anwesenden weiter abstimmen will. Der Aufzunehmende muß, um aufgenommen zu werden, mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Wahl-Kugeln für sich haben.

Wer bei dieser Abstimmung die erforderliche Majorität nicht erlangt hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres von neuem in Vorschlag gebracht werden.

§ 12.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 33 M. in zwei halbjährlichen Terminen.

§ 13.

Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft hat die Befugniß bei dem Vorstande, unter Angabe der Gründe, auf den Ausschluß eines Mitgliedes anzutragen, welches sich unwürdig gemacht hat, länger Mitglied der Gesellschaft zu sein.

Der Vorstand untersucht die Sache und beräth mit dem Ausschusse über diesen Antrag. Wird der Ausschluß für nöthig erachtet, und will der Auszuschließende, auf schriftliche Anzeige von diesem Beschlusse, nicht freiwillig austreten, so ist in einer Generalversammlung, und zwar nicht in der nächsten, sondern erst in der zweiten

ordentlichen Generalversammlung nach dem gefaßten Beschluß, über den Ausschluß abzustimmen.

Findet der Vorstand und Ausschuß den Antrag aber nicht berechtigt, so ist lediglich der Antragsteller von diesem Beschluß in Kenntniß zu setzen und dem Antrage keine weitere Folge zu geben, also auch keine Abstimmung zu veranlassen.

2. Ehrenmitglieder.

§ 14.

Jedes ordentliche Mitglied wird durch Wegzug Ehrenmitglied. — Der Vorstand hat die Entscheidung, ob die Verhältnisse der Art sind, daß ein Uebertritt von der ordentlichen Mitgliedschaft zur Ehrenmitgliedschaft durch dieselben begründet erscheint.

Alle Ehrenmitglieder treten ohne Weiteres bei der dauernden Rückkehr zur Gesellschaft in die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder zurück.

Sowohl Wegzug wie Rückkehr sind dem Vorstande anzuzeigen.

§ 15.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und nehmen keinen Theil an den Wahlen und sonstigen Beschlüssen der Gesellschaft.

3. Temporaire Mitglieder.

§ 16.

Es können als temporaire Mitglieder aufgenommen werden:

- a. Candidaten, die ihre Studien beendet haben und in der Stadt Oldenburg sich aufhalten, ohne eine Anstellung erhalten zu haben, oder zur Praxis zugelassen zu sein, und Portepée-Fähnriche;
- b. Assistenzprediger und nur aushülfweise hier angestellte Lehrer;
- c. Söhne von ordentlichen Mitgliedern, die noch keine selbständige Stellung haben, die aber bei ihrem Vater (resp. ihrer Mutter) im Geschäft sind;
- d. Fremde, die sich vorübergehend, oder länger als zwei Monate hier aufhalten, und nach den Gesetzen (§ 19) daher nicht mehr als besuchende Fremde eingeführt werden können.

§ 17.

Temporaire Mitglieder zahlen kein Eintrittsgeld, aber einen jährlichen Beitrag von 18 *M.* an den für die ordentlichen Mitglieder bestimmten Terminen. — Sie nehmen wie die Ehrenmitglieder keinen Theil an den Wahlen und sonstigen Beschlüssen der Gesellschaft.

Für Aufnahme und Ausschluß gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitglieder (§§ 9—13). — Die Aufnahme geschieht nur für die Dauer eines Jahres. Der Vorstand hat indeß

das Recht, bei Fortdauer der Verhältnisse die zur Aufnahme als temp. Mitglied berechtigten, auf besonderen Antrag des Betreffenden, die Fortdauer auszusprechen.

Wendern sich im Laufe des Jahres die Verhältnisse eines temporären Mitgliedes der Art, daß seiner Aufnahme zum ordentlichen Mitgliede nichts entgegensteht, so muß es, um ferner Mitglied zu bleiben nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§ 8—11) sich zum ordentlichen Mitgliede vorschlagen lassen.

4. Kartenmitglieder.

§ 18.

Der Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes an Wittwen und unverheirathete Damen in selbständiger Lebensstellung, welche sich ihrer Bildung und ihrem Stande nach für die Gesellschaft eignen, Karten gegen Zahlung eines Jahresbeitrags von 10 *M.* zum Besuch der Bälle und größeren Geselligkeiten, auf die Dauer eines Jahres auszustellen.

Dem Clubdiener ist gegen Aushändigung der Karte der Jahresbeitrag praenumerando zu entrichten.

Einzuführende Fremde.

§ 19.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, Auswärtige auf 8 Tage einzuführen und ist nur verpflichtet, den Namen und Charakter des Eingeführten in das Fremdenbuch einzutragen und sich als Einführenden einzuzeichnen (bei 1 *M.* Brüche, die dem Clubdiener zufällt, welcher den Contraventionsfall zur Anzeige bringt).

Fremde, die auf längere Zeit Zutritt zu haben wünschen, wenden sich durch ein Mitglied der Gesellschaft an den Vorstand, welcher den Fremden für die Dauer von 2 Monaten einzuführen das Recht hat und die Einführung in das Fremdenbuch einträgt, wobei die Unterschrift eines Vorstehers genügt.

Wer einen Fremden eingeführt hat, ist der Gesellschaft dafür verantwortlich, daß der Eingeführte sich für die Gesellschaft paßt.

Fremde, die nach Ablauf von 2 Monaten noch Zutritt zur Gesellschaft haben wollen, müssen sich als temporäre Mitglieder der Gesellschaft aufnehmen lassen.

Wer sich zur Aufnahme als ordentliches oder temporäres Mitglied hat in Vorschlag bringen lassen, kann vom Vorstande bis zum Tage des Ballottements als vorläufig besuchendes Mitglied eingeführt werden und ist als solches in das Fremdenbuch einzutragen.

An den Bällen und sonstigen größeren Gesellschaften der Casinogesellschaft können, außer den weiblichen Angehörigen aller ordentlichen und temporären Mitglieder der Gesellschaft, auch die Wittwen von ordentlichen und Ehrenmitgliedern Theil nehmen und ihre weiblichen Angehörigen mitbringen.

§ 20.

Abgeordnete zum Landtage und zur Synode haben das Recht, während der Zeit der Zusammenberufung hier, ohne einer besonderen Einführung zu bedürfen, das Casino zu besuchen.

Der Vorstand hat ferner das Recht, geeigneten Falls hier tagenden Versammlungen den Besuch des Casinos freizustellen. Er hat alsdann in dem Fremdenbuch generell die betreffende Notiz zu machen.

Cap. IV.

Von dem Eintrittsgeld und der Einzahlung der Beiträge.

§ 21.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt außer den jährlichen Beiträgen ein Aufnahmegeld von 30 *M.*, welches in der Art über 5 Jahre zu vertheilen, daß jährlich, im Jahre der Aufnahme zum erstenmale gleichzeitig mit dem Beitrag für das 1. Halbjahr, 6 *M.* zu entrichten sind. Dieser Ratenbeitrag sistirt während der Zeit, daß ein ordentliches Mitglied Ehrenmitglied geworden, und wird erst wieder fortgesetzt, wenn das Ehrenmitglied als ordentliches Mitglied zurücktritt.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Diejenigen keine Anwendung, welche, ohne das ganze Eintrittsgeld bezahlt zu haben, bereits vor dem Inkrafttreten dieser revidirten Gesetze, ihren Wohnsitz von Oldenburg verlegten.

§ 22.

Wer Ehrenmitglied wird, oder austritt, oder als temporäres Mitglied Oldenburg verläßt, zahlt, wenn dies innerhalb der ersten 2 Monate des Halbjahres geschieht, und innerhalb dieser Frist dem Vorstande schriftliche Anzeige gemacht wird, den laufenden jährlichen Beitrag nicht. Nach Ablauf von 2 Monaten muß der Beitrag für das laufende Halbjahr aber bezahlt werden. Eine temporäre Abwesenheit, wenn sie auch ein volles Beitragssemester umschließt, befreit nicht von der Verpflichtung der Beitragszahlung, es sei denn, daß die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand ausgesprochen ist.

§ 23.

a) Jedes Mitglied hat seinen Beitrag zur bestimmten Zeit (1. Januar, 1. Juli jedes Jahres) an den Cassenführer der Gesellschaft zu übersenden, welcher zeitig vorher an den Zahlungstag durch die wöchentlichen Anzeigen und durch Anschlag an die Tafel zu erinnern, auch die Stunden, an welchen er, während der zur Erhebung bestimmten 4 Wochen, täglich zur Empfangnahme des Geldes bereit sein werde, bekannt zu machen hat.

b) Officiere, Militairärzte, Portepeefähnrichs und Militairbeamte können von diesem Zahlungsmodus eine Ausnahme machen, wenn sie ihre Beiträge durch die resp. Zahlmeister einliefern lassen. Sie zah-

len alsdann in monatlichen Raten praenumerando, und beginnt die Verpflichtung zu zahlen mit dem Monat, in welchem ihre Aufnahme beschlossen worden, und endigt mit Ablauf des Monats, in welchem sie ihren Wohnsitz von Oldenburg verlegen.

c) Wer dieser Verpflichtung nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Zahlungstage nachgekommen ist, wird schriftlich erinnert und zahlt dem Herumträger der Restantenliste 50 § für die Mahnung.

d) Erfolgt auch hierauf innerhalb 14 Tagen keine Zahlung, so hat der Cassenführer dem Vorstande die Restantenliste zu übergeben und dieser innerhalb 8 Tagen die gerichtliche Beitreibung zu veranlassen. Nur erweisliche Abwesenheit entschuldigt gegen die Versäumnis und wird in einem solchen Falle, nach der Rückkehr des Abwesenden die Mahnung wiederholt und erst 14 Tage nach dieser Mahnung mit der gerichtlichen Beitreibung verfahren. Wird hierin von dem Cassenführer oder den übrigen Vorstehern etwas versäumt, so haften diese für die nicht beigetriebenen Restanten mit ihrem eigenen Vermögen.

e) Kann durch gerichtliche Beitreibung die Schuld auch nicht erhoben werden, so hat der Vorstand in der nächsten Generalversammlung der Gesellschaft Anzeige zu machen, welche darüber abstimmt, ob der Schuldner länger Mitglied bleiben soll, worüber die einfache Majorität der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Cap. V.

Von den Versammlungen.

§ 24.

Es finden jährlich vier Generalversammlungen statt, und zwar am ersten Freitag in jedem Quartal, und wenn der Neujahrstag oder der Charfreitag auf diesen Tag fallen sollte, am nächstfolgenden Freitage. Die Generalversammlungen beginnen im Sommerhalbjahr (mit dem April beginnend) um 8 Uhr Abends, im Winterhalbjahr um 7 Uhr Abends.

§ 25.

In den Generalversammlungen, die vorher durch die Oldenb. Anzeigen vom Vorstand in Erinnerung zu bringen sind, kommen die Vorschläge des Vorstandes über Aufnahme neuer Mitglieder zur Abstimmung, und werden ferner alle die Gegenstände zur Beschlußnahme vorgelegt, über die von der Gesellschaft ein Beschluß zu fassen ist. Am letzten Generalversammlungstage des Jahres wird insbesondere die Wahl des Vorstandes und des Balldirectoriums vorgenommen.

§ 26.

Dem Vorstande und dem Ausschusse steht es frei, über Gegenstände, die bis zum nächsten ordentlichen Generalversammlungstage

nicht füglich verschoben werden können, außerordentliche Generalversammlungen anzusetzen, die jedoch den Mitgliedern durch Anschlag an die Tafel und Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen zur Kenntniß gebracht werden müssen.

§ 27.

Alle Gegenstände, worüber ein Beschluß der Gesellschaft gefaßt werden soll, müssen ihrem wesentlichen Inhalte nach, durch Anschlag an die Tafel, wo dieser mindestens 1 Woche lang hängen muß, bekannt gemacht sein. Betreffen solche Anträge Abänderungen der bestehenden Gesetze, so muß der Anschlag wenigstens 4 Wochen lang an der Tafel hängen.

§ 28.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, solche Anträge über Gesetzesänderungen oder andere Angelegenheiten der Gesellschaft bei dem Vorstande einzureichen, welcher, mit Zuziehung des Ausschusses den Antrag prüft, und wenn er ihn angemessen findet, den Anschlag besorgt, sonst aber den Antragenden zur Zurücknahme seines Antrags zu bewegen sucht. Beharrt dieser dennoch, so hat der Vorstand den Antrag mit seinen dagegen sprechenden Bedenken der Gesellschaft durch Anschlag bekannt zu machen.

§ 29.

Während der Anschlag an der Tafel hängt bis zur Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied das Recht, seine Bemerkungen über den Anschlag dem Vorstande schriftlich mitzutheilen, welcher, wenn er die Bemerkungen begründet findet, den Antrag zurücknehmen oder abändern kann.

Ein vom Vorstande modificirter Antrag ist als ein neuer zu betrachten.

§ 30.

In der Generalversammlung wird von dem vortragenden Vorsteher der Gegenstand, worüber abgestimmt werden soll, mit den darüber etwa gemachten Bemerkungen, der Gesellschaft möglichst detaillirt und faßlich vorgetragen, und werden die daraus zu formirenden Anträge so gestellt, daß mit Ja oder Nein darüber abgestimmt werden kann, was alsdann, wie bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern, geschieht.

§ 31.

Discussionen über solche Gegenstände sind in den Generalversammlungen nicht zu gestatten; jedoch kann ein Mitglied um das Wort bitten, um die Zulassung einer Discussion zu beantragen, oder

zu bemerken, daß der Gegenstand, welcher in Antrag gebracht ist, zur Beschlußnahme noch nicht hinlänglich vorbereitet sei, oder daß die vom Vorstande gestellten Fragen den Gegenstand nicht erschöpfen; in welchem Falle zunächst darüber abzustimmen ist, ob ausnahmsweise Discussion Statt finden solle, oder ob die Beschlußnahme noch ausgesetzt werden, oder die ferner gestellte Frage mit aufgenommen werden soll, falls der Vorstand sie nicht ohne weiteres adoptirt.

§ 32.

In Fällen, bei welchen Mitglieder der Gesellschaft persönlich interessirt sind, Wahlen ausgenommen, haben sie die Verpflichtung, so lange über den sie betreffenden Punkt berathen wird, abzutreten.

§ 33.

In allen Gesellschaftsangelegenheiten, die Aufnahme neuer Mitglieder ausgenommen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, doch muß über Gesetzveränderungen, wozu auch die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge gehört, wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder mitgestimmt haben.

Sollte in der dazu berufenen Generalversammlung sich die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht eingefunden haben, so hat der Vorstand die Sache vor eine neue, dann mit Stimmenmehrheit der Erschienenen beschließende Generalversammlung zu bringen.

§ 34.

Wo Stimmenmehrheit entscheidet, hat bei etwaiger Stimmengleichheit die verneinende Stimme den Vorzug und wenn, wie bei der Aufnahme von Mitgliedern, $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich sind, die Zahl der Stimmen sich aber nicht durch 3 theilen läßt, muß eine volle Stimme mehr für die Bejahung sein, z. B. bei 13 Stimmen, wovon $4\frac{1}{3}$ den Divisor bildet, müssen 9 Stimmen, bei 14 Stimmen, wo $4\frac{2}{3}$ den Divisor bildet, 10 Stimmen für die Bejahung sein.

Cap. VI.

Von den Beamten der Gesellschaft.

A. Eintheilung.

§ 35.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden geleitet durch:

- a. den Vorstand, bestehend aus 4 Mitgliedern, denen der Literaturfreund hinzutritt;
- b. den Ausschuß, bestehend aus 7 Mitgliedern;
- c. das Balldirectorium, bestehend aus 5 Mitgliedern.

B. Wahlverfahren.

a. Vorstand.

§ 36.

Ein als Cassesführer fungirendes Mitglied des Vorstandes wird alle Jahr neu gewählt. Der abgegangene Cassesführer kann für das nächste Jahr nicht wieder gewählt werden.

Die anderen 3 Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und zwar so, daß jedes Jahr das längst fungirende austritt und dessen Stelle durch eine Neuwahl ergänzt wird.

Der abgehende Vorsteher kann zwar wieder gewählt werden (in welchem Fall er als jüngstes Mitglied in den Vorstand eintritt), er braucht aber für die nächsten 3 Jahre die Wahl nicht anzunehmen, und kann, wenn er 3 mal Vorsteher war, jede fernere Wahl ablehnen.

§ 37.

Die Vorstandswahl geschieht in der Generalversammlung des October. Der Vorstand hat spätestens am 15. September durch Anschlag an die Tafel je 4 Mitglieder für das zu wählende Vorstandsmitglied, sowie für den neu zu wählenden Cassesführer in Vorschlag zu bringen.

Jedem ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft ist zeitig vor dem Wahltag eine Wahlkarte zuzustellen, worauf dieses den Namen des zu erwählenden Cassesführers und Vorstehers schreibt, ohne dabei an die vom Vorstande in Vorschlag gebrachten Personen gebunden zu sein. Diese Wahlkarten werden von den Vorstehern an dem Wahlversammlungstage eingesammelt, und findet eine Substitution hierbei in soweit Statt, daß ein Mitglied, welches an der Versammlung Theil zu nehmen verhindert ist, einem ordentlichen Mitgliede seine Wahlkarte zur Ueberlieferung anvertrauen kann, welches dann dafür haftet, daß ihm die überlieferte Wahlkarte von einem ordentlichen Mitgliede eingehändigt worden ist. Mehr als 2 Wahlkarten werden von keinem Mitgliede angenommen; wer daher schon von einem Mitgliede substituirt ist, hat eine fernere Substitution abzulehnen. Der Vorstand hat, nach den eingesammelten Wahlkarten sofort diejenigen Mitglieder, für welche die Stimmenmehrheit sich entschieden hat, als neu eintretende Vorsteher zu proclamiren. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Verlosung ist sofort vorzunehmen und wird, wenn derjenige, welcher zu losen hat, nicht anwesend sein sollte, der Losende durch den die Versammlung leitenden Vorsteher vertreten.

§ 38.

Sollte im Laufe des Jahres einer der Vorsteher abgehen, so hängt es von dem Ermessen der übrigbleibenden ab, eine neue Wahl

zu veranstalten, oder die Geschäfte des abgehenden unter sich zu vertheilen; nur wenn der Cassenführer zu einer Zeit abgehen sollte, wo nicht schon ein neuer Cassenführer gewählt ist, der dann die Cassen sofort übernimmt, oder dessen Wahl nahe bevorsteht, ist jedesmal eine neue Wahl sobald als möglich zu veranstalten und sind die nöthigen provisorischen Maßregeln wegen Ablieferung und Aufbewahrung des Cassenvorrathes zu treffen.

b. Der Ausschuß.

§ 39.

Unter den 7 Mitgliedern des Ausschusses müssen stets wenigstens 4 Mitglieder im Vorstand gewesen sein. Der Ausschuß wird alle Jahr zur Hälfte erneuert. Derselbe ergänzt selbst die abgehenden Mitglieder, welche die 3 resp. 4 ältesten sind, durch eigene Wahl. Dieselbe muß noch im December vorgenommen werden, damit die neuen Mitglieder zum 1. Januar ihr Amt antreten können.

c. Das Balldirectorium.

§ 40.

Die Wahl desselben wird in der letzten Generalversammlung des October vorgenommen. Es wird den Mitgliedern der Gesellschaft für diese Wahl eine zweite Karte zugestellt, auf der dann die 5 Namen der zu wählenden Mitglieder zu schreiben sind. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet gleich nach der Vorstandswahl statt. Das neu gewählte Directorium tritt sofort in Funktion und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

C. Obliegenheiten und Geschäftsverfahren.

a. Vorstand.

§ 41.

Dem Vorstand fällt die Verwaltung und Vertretung aller Gesellschaftsangelegenheiten zu, und ist er nur in bestimmten, von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen (siehe Ausschuß § 59) verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß zu berathen und zu beschließen. Der Vorstand ist daher ermächtigt, die Gerechtfame und Forderungen der Gesellschaft gegen Dritte sowohl als gegen Mitglieder der Gesellschaft wahrzunehmen und gerichtlich wie außergerichtlich geltend zu machen, so wie auch im umgekehrten Falle, wenn die Gesellschaft in Anspruch genommen werden sollte, dieselbe zu vertreten und in beiden Fällen einen Anwalt zur Führung der Prozesse zu bevollmächtigen.

§ 42.

Zum Geschäftskreis des Vorstandes gehört ferner:

1. Die vorläufige Auslegung einer zweifelhaften gesetzlichen Bestimmung, die so lange gilt, bis auf Antrag eine andere gesetzliche Bestimmung von der Gesellschaft beliebt worden ist.

2. Darauf zu achten, daß die bestehenden Gesetze von den einzelnen Mitgliedern beobachtet werden, und zu diesem Ende Anordnungen zu treffen, vorbehaltlich des Rechts, gegen eine solche Anordnung an den Beschluß der Gesellschaft zu recurriren.

3. Darauf zu sehen, daß die mit dem Wirth der Gesellschaft und anderen Personen abgeschlossenen Verträge von beiden Seiten gehörig erfüllt werden. Der Contract mit dem Wirth bedarf der Genehmigung durch den Ausschuß.

4. Nach Ablauf solcher Verträge für deren Erneuerung so weit nöthig zu sorgen.

5. Für die gehörige Unterhaltung und Reparatur der Casino-Gebäude und des Mobiliars zu sorgen. Desgleichen dafür, daß das Mobiliar gegen Feuergefährdung gehörig versichert sei.

6. Die nöthige Anschaffung neuer Sachen, Bücher, Journale, Zeitungen u. s. w. zu besorgen.

7. Darauf zu achten, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft zu entrichtenden Beiträge und sonstige etwaige Einnahmen, die zur Casse gehören, zu rechter Zeit eingehen und daraus die laufenden jährlichen Ausgaben gehörig abgehalten werden, ohne die Gesellschaft mit Schulden zu beschweren, namentlich dahin zu sehen, daß die jährlich an die Verwaltung der Großherzoglichen Privat-Vermögenscasse zu leistenden Zahlungen pünktlich dem Vertrage gemäß geschehen.

§ 43.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Stimme desselben giebt bei eintretender Stimmengleichheit den Ausschlag.

Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal im Monate. In Vorstandsversammlungen müssen mindestens 3 Vorsteher, (bei Ausschußversammlungen mindestens 4 Ausschußmitglieder) anwesend sein, um gültige Beschlüsse fassen zu können, und ist daher, wenn die gesetzliche Anzahl sich nicht versammelt hat, eine neue Versammlung anzusetzen.

Sollten jedoch Umstände eintreten, die es verhindern, daß die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern sich versammeln kann, oder die Sache keinen Aufschub leiden, so können die anwesenden Vorsteher (und Ausschußmitglieder) sich aus den Mitgliedern der Gesellschaft, behuf der Beschlußnahme, ergänzen und soviel Mitglieder zur Versammlung einladen, daß die volle Zahl von 4 (resp. 7) Abstimmenden Theil nimmt.

§ 44.

a. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf des Jahres einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben, die im nächsten Jahre vorkommen werden, und eine Uebersicht des Vermögensbestandes der Gesellschaft zu entwerfen und solchen dem Ausschuss zur Einsicht und Genehmigung durch schriftliche Mittheilung vorzulegen. In diesem Voranschlag sind für jährliche Reparaturen mindestens 600 *M.* anzusetzen. Ist die Vorlegung nicht bis zum 7. Januar des folgenden Jahres erfolgt, so tritt am 8. Januar excl. an eine Brüche von 3 *M.* für jede begonnene Woche ein, welche vom Ausschusse erkannt wird.

b. Zugleich mit der Mittheilung des Voranschlags beraumt der Vorstand eine gemeinschaftliche Sitzung des Vorstandes und Ausschusses zur Prüfung des Voranschlags auf einen mindestens 7 und höchstens 14 Tage entfernten Tag an. Der Ausschuss kann, unter Begründung des Antrags, die Verlegung dieser Sitzung auf einen höchstens 14 Tage entfernten Zeitpunkt verlangen. Wenn in der ersten oder eventuell verlegten Sitzung nicht ²/₃ der Mitglieder des Ausschusses erscheinen, so wird vom Vorstand eine Strafe von 1 *M.* gegen jedes unentschuldigt fehlende Mitglied erkannt.

Der genehmigte Voranschlag muß im Ganzen eingehalten werden, doch kann der Gesamtvorstand beschließen, daß aus einer Position in die andere übertragen wird.

Sollten im Lauf des Jahres Ausgaben nothwendig werden, durch welche der Voranschlag überhaupt überschritten wird, so ist dazu die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§ 45.

Die Vorsteher sind verpflichtet, alle Anschaffungen für die Gesellschaft möglichst gleich zu berichtigen durch sofortige Anweisung an den Cassenführer und wenigstens dahin zu sehen, daß von den laufenden Ausgaben des einen Rechnungsjahres keine Schulden in das andere Rechnungsjahr übertragen werden.

§ 46.

Ueber alle Vorstands- und Gesellschaftsbeschlüsse mit Einschluß der Wahlen und Receptionen von Mitgliedern haben die Vorsteher genaue Protokolle zu führen; desgleichen ein Verzeichniß der Mobiliareffecten der Gesellschaft und der Bücher und Journalsammlung anzulegen resp. dafür zu sorgen, daß diese Verzeichnisse immer vollständig sind.

Die vorgenannten Protokolle stehen jedem Mitglied auf Verlangen zur Einsicht offen. Bei Gegenständen von allgemeinem In-

teresse wird außerdem ein Auszug des Protokolls an die schwarze Tafel geheftet, wo auch alle Verfügungen des Vorstandes zur Kenntniß für die Mitglieder anzuschlagen sind.

Theilung der Geschäfte des Vorstandes.

1. Vorsitz.

§ 47.

Der Vorsitzende wird jedes Jahr nach Eintritt des neuen Mitgliedes gewählt. Derselbe beruft die Versammlungen, leitet auch die mit dem Ausschuß gemeinschaftlichen Sitzungen, übernimmt den Vortrag in den Generalversammlungen und sorgt für die Bertheilung der Geschäfte sowie für die Führung der Protokolle.

2. Bibliothek und Lesezimmer.

§ 48.

Ein zweites Mitglied übernimmt die Aufsicht über die Bibliothek und das Lesezimmer und sorgt durchaus unabhängig von dem Literaturfreund, für die Aufrechthaltung der äußeren Ordnung und die Beachtung der im § 5 enthaltenen Vorschriften, desgleichen für die gehörige Führung des Verzeichnisses der temporären Mitglieder, des Fremdenbuches und des Bücherverzeichnisses.

§ 49.

Für die Auswahl der anzuschaffenden Zeitungen, Journale und Bücher wird alle zwei Jahre ein mit der Literatur vertrautes Mitglied der Gesellschaft (als Literaturfreund) von dem Vorstand und dem Ausschuß gemeinschaftlich gewählt.

Der abgehende Literaturfreund kann von Neuem gewählt werden, sein Amt ist aber ein durchaus freiwilliges, nur kann es, einmal übernommen, im Laufe des Jahres, für welches es übernommen ist, nicht ohne besondere Gründe, über welche der Vorstand und Ausschuß entscheidet, niedergelegt werden. Dem Literaturfreund wird nach Festsetzung des Voranschlags die für Literatur ausgeworfene Summe mitgetheilt, und von diesem dann ein Plan für die Anschaffungen des nächsten Jahres entworfen, bei welchem zu berücksichtigen, daß für einzelne Tageserscheinungen der Presse eine angemessene Summe disponibel bleibt. Dem Vorstandsmitglied für das Lesezimmer (Bibliothekar) ist dieser Plan zur Zustimmung vorzulegen und dann nicht ohne dessen Einwilligung abzuändern.

Dem Ermessen des Literaturfreundes bleibt es überlassen, was er von den erwähnten Tageserscheinungen zur Anschaffung geeignet hält.

3. Polizei und Oekonomie.

§ 50.

Ein drittes Mitglied des Vorstandes übernimmt die Aufsicht über die polizeilich-ökonomischen Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich die Controle des Wirths, wegen der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten und achtet darauf, daß die zu liefernden Speisen und Getränke preiswürdig und gut sind, die Aufwärter ihre Schuldigkeit thun, Heizung und Beleuchtung der Zimmer gehörig besorgt, alles reinlich gehalten wird. Er hat darauf zu sehen, daß die Gebäude und der Gasapparat gehörig in Stand gehalten werden, das Mobiliar und dessen Verzeichniß (§ 46) stets vollständig ist u. s. w.

§ 51.

Eine anderweitige Vertheilung der Geschäfte kann jedoch der Vorstand unter sich vereinbaren. Von der Geschäftsvertheilung ist der Gesellschaft durch Anschlag an die Tafel Kenntniß zu geben.

4. Cassenführung.

§ 52.

Der Cassenführer der Gesellschaft hat dafür zu sorgen, daß sämtliche zur Cassen gehörige Einnahmen, insbesondere die Beiträge der Mitglieder zur rechten Zeit eingehen und keine Restanten zu dulden. Er hat alle Ausgaben, welche aus der Gesellschaft zu leisten sind, bald möglichst zu berichtigen und darauf zu achten, daß der § 44 der Gesetze befolgt wird.

Derselbe hat den Cassenbestand, soweit er nicht zu laufenden Ausgaben erforderlich ist, gegen 3- bis 6-monatliche Kündigung bei einem Bankinstitute zinslich zu belegen, ihm steht das Recht zu, die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Eintrittsgelder bei einem Bankinstitute einzahlen zu lassen. Die Auswahl des Bankinstituts trifft der Vorstand und hat hiervon der Gesellschaft in der 1. Generalversammlung jeden Jahres Kenntniß zu geben.

Erfolgt gegen die getroffene Auswahl kein Widerspruch, so ist dieselbe als von der Gesellschaft genehmigt anzusehen, wird indessen Widerspruch erhoben, so ist über diesen in derselben Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit endgültig zu beschließen.

Wenn der Reservecfonds zu einer größeren Summe angewachsen ist, kann der Vorstand die zinsliche Belegung durch Ankauf von Staatspapieren beschließen.

§ 53.

Wegen der Ausgaben hat er sich genau an den Voranschlag zu halten, sofern nicht eine Mehrausgabe nach § 44 beschlossen ist. Er

hat keine Zahlung zu leisten, welche nicht durch einen der Mitvorsteher zur Auszahlung angewiesen, oder im Voranschlage ihm direct aufgetragen ist, weshalb im Voranschlag diejenigen Pöste, die einer Anweisung nicht bedürfen, speciell, mit der Bemerkung anzuführen sind, daß es einer Anweisung nicht bedürfe.

§ 54.

Diese Anweisungen werden von jedem der Vorsteher für das von ihm übernommene besondere Fach ertheilt, die literarischen Bedürfnisse also von dem Bibliothekar u. s. w. und haftet der Anweisende dafür, daß nichts zur Zahlung angewiesen wird, was nicht den Gesetzen gemäß aus der Casse zu bezahlen ist.

§ 55.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist eine mit den nöthigen Belegen versehene Rechnung, spätestens am 1. März nach Ablauf des Rechnungsjahres abzulegen.

Die Rechnung läuft von Neujahr zu Neujahr und es sind bis zum 15. Februar die im abgelaufenen Rechnungsjahr eingegangenen Verbindlichkeiten durch Zahlung zu erfüllen und solche Zahlungen in die Rechnung aufzunehmen.

Später dürfen keine Zahlungen von dem abgegangenen Cassenführer mehr geleistet werden, welcher am 15. Februar seinen gesammten Cassenvorrath seinem Nachfolger zu überliefern hat. Bei verzögerter Rechnungsablage trifft den Cassenführer eine Strafe von 1 *M.* für jede seit dem 1. März vollendete Woche. Werden die hier für die Cassenablieferung und Rechnungsablage festgesetzten Termine nicht genau eingehalten, so ist von dem p. t. Cassenführer resp. dem vortragenden Vorsteher dem Gesamtvorstande die Sache vorzulegen, um über die etwa zu ergreifenden geeigneten Maßregeln einen Beschluß zu fassen.

§ 56.

Die am 1. März abzuliefernde Rechnung ist dem vortragenden Vorsteher einzuhändigen, der sie mit einem praesentatum versieht und sie einem, vom Ausschusse dazu im Voraus gewählten Ausschußmitglied (§ 60) zur Revision zustellt.

§ 57.

a) Der Revident, welcher sich zur Entdeckung etwaiger Rechnungsfehler, auf Kosten der Gesellschaft, eines Rechnungsverständigen bedienen kann, hat die Rechnung mit seinen Erinnerungen vor dem 1. April an den vortragenden Vorsteher zurückzuliefern, welcher sie mit den Notaten dem abgegangenen Cassenführer zur Beantwortung

zufertigt, und dafür sorgt, daß etwaige gegen Vorstandsmitglieder gerichtete Notaten von diesen beantwortet werden.

b) Die Decision der Notaten geschieht von einem aus drei Mitgliedern des Ausschusses bestehenden Schiedsgerichte in einer nach Rücksprache mit dem Schiedsgerichte zu Anfang des Aprilmonats zusammenberufenen gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses. Außerdem etwa Betheiligte sind vom Vorstand zu dieser Sitzung einzuladen.

c) Wenn Alles geordnet ist, ertheilt das Schiedsgericht dem abgegangenen Cassenführer eine Entlastungsbescheinigung.

d) Sollte einer der Betheiligten mit der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht zufrieden sein, so kann derselbe zunächst auf eine Entscheidung der Gesellschaft antragen, welcher dann der Streitpunkt in der nächsten Generalversammlung vorzulegen ist. Erst wenn auch deren Entscheidung nicht zur Zufriedenheit des Betheiligten ausfällt, steht es ihm frei, auf den ordentlichen Rechtsweg zu bestehen; doch muß sich der Monent bei der Entscheidung der Gesellschaft beruhigen.

e) Die drei Schiedsrichter wählt der Ausschuß aus seiner Mitte zugleich mit dem Revidenten.

§ 58.

Die decidirte Rechnung muß wenigstens 14 Tage lang von dem Vorstande den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht bereit gestellt, und dies durch Anschlag an die Tafel bekannt gemacht werden. Es steht jedem ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft frei, seine etwaigen Bemerkungen über die Rechnung und deren Decision schriftlich anzulegen.

Der Vorstand wird sodann solche etwaige Bemerkungen zu erledigen suchen und hat in der nächsten Generalversammlung über den Rechnungsschluß einen kurzen Rechenschaftsbericht abzulegen, der zugleich eine Uebersicht des Vermögenszustandes enthalten muß; insbesondere auch eine Anzeige, ob und welche Restanten an Beiträgen etwa vorhanden sind.

b. Ausschuß.

§ 59.

Der Ausschuß hat die allgemeine Verpflichtung, die Beobachtung der Gesetze von Seiten des Vorstandes zu überwachen, so wie ferner bei wichtigen, im § 60 besonders bezeichneten Angelegenheiten mit dem Vorstand gemeinsam zu berathen und Beschluß zu fassen. Sollte er als Aufsichtsrath einschreiten müssen, so hat er zunächst von dem Mittel schriftlicher Aufforderung Gebrauch zu machen, und kann, wenn diese keinen Erfolg hat, eine außerordentliche Generalversammlung berufen, und den Umständen nach die Anklage des Vorstandes beschließen.

§ 60.

Der regelmäßigen Mitwirkung des Ausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Der Ausschuss hat zu prüfen in Gemeinschaft mit dem Vorstand:
 - a) ob Anträge auf Gesetzesänderungen geeignet erscheinen, der Gesellschaft zur Beschlußnahme vorgelegt zu werden;
 - b) ob Anträgen auf Ausschluß eines Mitgliedes Folge zu geben ist;
 - c) ob für einzelne Mitglieder Entschuldigungsgründe vorliegen zur Verweigerung der Annahme eines Gesellschaftsamtes;
 - d) den vom Vorstand aufgestellten Voranschlag;
 - e) Contracte mit dem Wirth.

2. Der Ausschuss hat aus seiner Mitte (in der ersten Januarversammlung) einen Revidenten für die abgeschlossene letzte Jahresrechnung des Cassführers zu wählen, und desgleichen 3 Mitglieder für das Schiedsgericht zur Decision etwaiger Notaten des Revidenten, und schließlich Entlastungsbescheinigung für den abgehenden Cassführer.

3. Beschwerden über den Vorstand die von Mitgliedern der Gesellschaft ausgehen, sind beim Ausschuss zu erheben, und von diesem dann nöthigen Falls an die Generalversammlung zu bringen.

c. Das Balldirectorium.

§ 61.

Die Balldirectoren haben die Tanzordnung und was damit zusammenhängt zu besorgen, die Balltage zu bestimmen und durch die Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen. Sie verabreden mit den Vorstehern der Gesellschaft alle anderen auf die Einrichtung der Bälle bezüglichen Maßregeln und üben in Gemeinschaft mit den Vorstehern an den Ballabenden die erforderliche Leitung und Aufsicht. Die für die Bälle zu machenden Ausgaben sind von dem Vorstand festzusetzen, und darf die so festgesetzte Summe von dem Balldirectorium nicht überschritten werden.

Cap. VII.

Besondere Verfügungen.

§ 62.

Einzelne abgängig gewordene Mobiliareffecten durch neue zu ersetzen und die alten, wo möglich, zu verkaufen, so wie alle nöthig scheinende Veränderungen in der Decoration der Gesellschaftszimmer und alle neuen Anschaffungen einzelner Mobiliareffecten sind lediglich Sache des Vorstandes. Sollte aber eine so bedeutende Veränderung des Mobiliars nöthig erscheinen, daß solche nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen zu bestreiten ist, oder eine solche Haupt-

reparatur an den Gebäuden nothwendig werden, oder gar die Veräußerung des Gebäudes und dessen Ersetzung durch ein anderes rathsam erscheinen, so ist, soweit nicht die Mehrausgabe nach § 44 durch den Vorstand und den Ausschuß genehmigt werden kann, der Beschluß einer Generalversammlung einzuholen.

§ 63.

Beschwerden über Gegenstände, welche die Gesellschaft betreffen, sind dem Vorstande vorzulegen; bei wichtigeren Gegenständen, die sich nicht sofort vom Vorstande erledigen lassen, schriftlich; wo denn nach § 28 verfahren ist.

§ 64.

Alle Irrungen oder Zwistigkeiten unter Mitgliedern der Gesellschaft, die eine Störung der Eintracht in der Gesellschaft veranlassen könnten, und nicht durch die Dazwischenkunft eines der Vorsteher beizulegen sind, werden an ein Schiedsgericht gebracht, dessen Entscheidung Jeder sich sofort und ohne Widerrede unterwerfen, widrigenfalls die Gesellschaft verlassen und austreten muß.

Die Schiedsrichter werden aus den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft erwählt. Jede Partei wählt einen und der Vorstand fügt den Dritten hinzu. Die Schiedsrichter haben die Entscheidung nach ihrem gewissenhaften Ermessen abzugeben und niemand kann sich weigern, das Amt eines Schiedsrichters anzunehmen.

Anlage.

Auf das Gesuch des hiesigen Club-Directoriums, um Genehmigung der für die Casino-Gesellschaft entworfenen neuen Gesetze, wird demselben zur Resolution eröffnet, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchsten Rescripts vom 27. v. M. gnädigst geruht haben, dem 2. und 3. § dieser Statuten (I. von dem Zwecke der Gesellschaft und ihrer allgemeinen Einrichtung) Höchst Ihre Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Oldenburg, den 8. Juli 1842.

Bödeker.

von Berg.